

■ Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über Erlaubnisse und

Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs.1 SächsStrG zuständigen oberen besonderen Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2020 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sonstige öffentliche Straßen, Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen nach Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über der Straße und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen nach § 1 dieser Satzung ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG eine Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Grimma. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sonder-

nutzung. Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.

- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen vor Gaststätten sowie dekoratives abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. das Aufstellen von Gerüsten;
 5. das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Wertstoffen, Sperrmüll oder Bauschutt;
 6. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 7. das Aufstellen von Informationsständen;
 8. das Präsentieren von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei;
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. das Aufstellen von Werbeaufstellern in einer Maximalgröße des Formates A1 und Werbefahren;
 11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 12. das Aufstellen von Kleinspielgeräten;
 13. das Aufstellen von Verkaufsautomaten;
 14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren;
 15. das Aufhängen von Plakaten, Spanntransparenten, Werbebannern und das Aufstel-

len von Großflächenplakaten und Werbeanhängern;

16. das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;
 17. das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.
 18. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie: Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn die Restbreite des Gehweges oder der Fußgängerzone mindestens 1,30 m beträgt;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen;
 3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Lagerung den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreitet und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und in Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Die Erlaubnisfreistellung nach Abs. 1 ist nicht möglich, wenn der Baulastbereich eines anderen Baulastträgers von der Sondernutzung betroffen ist.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel zwei

Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe von Namen, Anschrift, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und der Unterschrift des Antragstellers im Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma zu stellen. Ist für die Sondernutzung die Zustimmung eines anderen Baulastträgers erforderlich, verlängert sich die Frist auf vier Wochen. Durch die Große Kreisstadt Grimma können Erläuterungen durch Zeichnungen, Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sondernutzung vor Geschäften ist eine Beantragung von höchstens zwei Gegenständen, darunter nur ein Werbeaufsteller, der erlaubispflichtigen Sondernutzungen nach § 3 Nr. 7 bis 13 dieser Satzung zugelassen. Bei einer Gebäudefront von über 10 m ist für weitere 10 m die Beantragung eines zusätzlichen Gegenstandes nach Satz 1 möglich. Dabei wird die Beurteilung der Eigenart des Geschäftes (Gemüse- und Obstauslagen, Blumenauslagen), nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Grimma, Beachtung finden. Darüber hinaus ist die vorgenannte Art der Sondernutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Grimma. Sie wird schriftlich und stets befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und den bewilligten Zeitraum. Der Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Weder eine Überlassung an Dritte, noch

die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Grimma. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche nicht durch die Erteilung von Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird oder
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann weiter versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen bedeutet:

1. Stadtgebiet: die Stadt Grimma als solches mit ihren Stadtteilen. Es wird hierbei allein die Kernstadt betrachtet ohne Berücksichtigung der Ortschaften und Ortsteile;

2. Gemeindegebiet: die Summe aller Ortschaften und Ortsteile;
3. Sandwichplakat: die beidseitige Anbringung zweier Plakate auf einer Höhe an einem Laternenmast;
4. Großflächenplakat: ein Aufsteller mit einer zulässigen Maximalgröße von 3,70 m x 2,70 m, die aufgrund des Eigengewichtes selbstständig auf dem Erdboden stehen und auf einem sicheren Gestell aufgebracht sind. Hiervon ist die Aufbringung auf Bauzäunen ausgeschlossen.
5. Werbebanner: eine angefertigte Werbeplane aus PVC-, PE- oder Mesh-Gewebe mit ausschließlich einer Größe von 2,45 m x 1,45 m.

§ 9 Plakatierung

- (1) Pro Antragsteller und pro Veranstaltung dürfen maximal 150 Plakatträger angebracht werden, hiervon 50 Stück im Stadtgebiet einschließlich der historischen Altstadt und 100 Stück im restlichen Gemeindegebiet.
- (2) Die Plakatierung an Lichtmasten darf im Vorfeld nur vier Wochen vor dem mit dem Plakatträger beworbenen Zweck oder Veranstaltung erfolgen. An einem Lichtmast dürfen maximal zwei Einzelplakate oder ein Sandwichplakat angebracht werden. Für Plakatträger im Bereich der historischen Altstadt (**Anlage 1**) ist eine Anbringung von maximal sechs Einzelplakaten oder drei Sandwichplakaten zulässig. Diese können an den Lichtmasten des Nicolaiplatzes, Leipziger Platzes, Baderplans und der Töpferstraße angebracht werden. Die Anbringung auf und um den Markt ist hiervon ausgeschlossen.
- (3) Für Werbebanner gilt die Anbringung an dem festgelegten Standort in der eingegrenzten Fläche nach **Anlage 2**. Mit diesen Bannern darf höchstens zwei Monate an diesem Standort geworben werden.
- (4) Eine Genehmigung für das Aufhängen von Spannttransparenten über öffentlichen Straßen am nördlichen und westlichen Eingang zur historischen Altstadt von Grimma wird nur im Ausnahmefall erteilt.
- (5) Das Aufstellen von Großflächenplakaten ist nur an den nach **Anlage 3** aufgelisteten Standorten zulässig.
- (6) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
 1. an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 2. an und auf Brücken, Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 3. an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
 4. an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 10 m vor und hinter Straßen-

kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;

5. an Bäumen aller Art.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Großen Kreisstadt Grimma für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Fläche einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei sind Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden an den obengenannten Anlagen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Über dieses Eingreifen ist die Große Kreisstadt Grimma spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Entstandene Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Für das Anbringen von Plakatträgern besteht eine Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Erlaubnis durch die Große Kreisstadt Grimma übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen. Bei Sandwichplakaten sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Grimma alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Die Große Kreisstadt Grimma kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und/oder -gegenständen und der durch die Sondernutzung

in Anspruch genommenen Straße. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Grimma die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes zur Wiedernutzung für den öffentlichen Verkehr anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Grimma gefertigt. Soweit diese nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Grimma.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -gegenständen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 12 Erhebung von Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Großen Kreisstadt Grimma werden Verwaltungsgebühren nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe des in der **Anlage 4** beigefügten Gebührenverzeichnisses für die dem Gemeingebrauch entzogenen Flächen erhoben. Die Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Zeiteinheiten sowie angefangene Quadratmeter einer Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.
- (4) Gebührenfrei sind:
 1. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Grimma oder des übertragenen Wirkungsbereiches dienen;
 2. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
 3. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
 4. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei;

5. die in Ausnahmefällen genehmigten Spanntransparente nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, sofern dies aus dem Antrag auf Sondernutzung klar ersichtlich ist.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Beantragung der Sondernutzung;
 2. für Sondernutzungen mit einem bestimmten Zeitraum zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung;
 3. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet:
 1. mit Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis;
 2. in den Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung an dem Tag, an welchem die Große Kreisstadt Grimma von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt;
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühren trotz eingetretener Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Sondernutzung kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung, vorzeitiger Beendigung einer erlaubten Sondernutzung oder bei teilweiser Nichtanspruchnahme der genehmigten Sondernutzungsfläche ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen. Die Große Kreisstadt Grimma ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 des SächsStrG oder des § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
 3. einer nach § 6 Abs. 1 Satz 4 erteilten vollziehbaren Bedingung oder Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert;
 5. entgegen § 6 Abs. 3 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung an Dritte überträgt;
 6. entgegen § 10 Abs. 3 nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 kann nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro und die Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 17 Entfernen von ungenehmigten Sondernutzungen durch Ersatzvornahme

- (1) Ohne Erlaubnis angebrachte Werbeträger nach § 9 sowie die nicht nach Erlöschen der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entfernte Werbeträger oder nach § 10 Abs. 4 nicht gekennzeichnete Werbeträger und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 und 17 unerlaubten Sondernutzungen werden im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma beseitigt.
- (2) Für andere aus dieser Satzung resultierende unerlaubte oder nicht ordnungsgemäße Sondernutzungen wird dem Betroffenen die Ersatzvornahme – mit Setzung einer angemessenen Frist zur Selbstvornahme – angedroht.
- (3) Die entstandenen Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung der unerlaubten oder nicht ordnungsgemäßen Sondernutzung. Diese werden gegenüber dem Betroffenen mittels eines Kostenbescheides geltend gemacht.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt ebenfalls für bereits bestehende Sondernutzungserlaubnisse. Für die Sondernutzungen, welchen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erlaubnisse für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.09.2016 außer Kraft.

Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 2 Altstadtkern



Anlage 2 gemäß § 9 Abs. 3 Werbebannerstandort Wurzener Straße "Stadion der Freundschaft"



Anlage 3 gemäß § 9 Abs. 5 Standorte der Großflächenplakataufsteller

Nummer	Bezeichnung	Anzahl
1	Friedrich-Oettler-Straße ggü. Einfahrt Nicolaiplatz	1
2	Friedrich-Oettler-Straße Einfahrt Nicolaiplatz/Turnhalle Oberschule	1
3	Friedrich-Oettler-Straße Überfahrt zu Clara-Zetkin-Straße	1
4	Wallgraben, vor Sparkassenparkplatz	1
5	Wall graben Einfahrt ehemals Hotelparkplatz Husarenhof	1
6	Bahnhofstraße Bahnhofspark Ri. Leipziger Straße	2
Ortsteile		
1	Mutzschen – Einfahrt Zum Storchennest rechts	1
2	Mutzschen – Einfahrt Zum Storchennest links	1
3	Nerchau – Höhe Neichener Straße 52	1
4	Nerchau –Höhe Nerchauer Hauptstraße 50/51	1

Anlage 4 gemäß § 12 Abs. 2

Hinweis: ab 01.01.2023 unterliegen die folgend aufgeführten Sondernutzungen der Umsatzsteuerpflicht. Die aufgeführten Gebühren werden zzgl. der Umsatzsteuer in den Gebührenbescheiden ausgewiesen.

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz)	m ²	Monat Jahr	1,50 € 12,00 €
1.2	Verkaufsfahrzeuge bzw. Anhänger für Waren und Dienstleistungen	Fahrzeug	Tag Monat Jahr	10,00 € 25,00 € 250,00 €
1.3	Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau)		Tag	10,00 €
2	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenständer, Wühlkörbe, Auslagenbretter)	m ²	Monat Jahr	3,00 € 30,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	10,00 €
2.3	Kleinspielgeräte	Stück	Monat	10,00 €
2.4	Fahrradständer	ohne Werbung mit Werbung	Jahr	frei 10,00 €
3	Abstellung und Lagerung			
3.1	Bauwagen, Baustofflagerung, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer, Bauzäune	m ²	Monat	2,50 €
3.2	Gerüst ohne Straßenverkehrsrechtliche Anordnung	lfd. m	Monat	2,50 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
3.3	Schutt - und Abfallcontainer		2 Tage	frei
		1-4m ³	Tag	5,00 €
		5-8m ³	Tag	10,00 €
		9-20m ³	Tag	15,00 €
3.4	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen Zweiradfahrzeuge Pkw Lkw, Lkw-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	2,50 €
		Stück	Tag	5,00 €
		Stück	Tag	10,00 €
		Stück	Tag	10,00 €
3.5	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen Zweiradfahrzeuge Pkw Lkw, Lkw-Anhänger, Wohn- und Campingwagen	Stück	Tag	5,00 €
		Stück	Tag	10,00 €
		Stück	Tag	15,00 €
		Stück	Tag	15,00 €
4 Werbeanlagen/Werbeträger				
4.1	Werbeaufsteller	1 Stück		frei
		jeder Weitere	Monat	3,50 €
4.2	Masten und Fahnen (Beachflags)	Stück	Monat	5,00 €
4.3	Informationsstände	Stück	Tag	5,00 €
4.4	Werbeanhänger	Stück	Tag	10,00 €
4.5	Werbeposter	Stück	Woche	30,00 €
4.6	Großflächenplakate	Stück	Woche	40,00 €
4.7	Plakate (hängend)	A1	Tag	0,50 €
		A2	Tag	0,40 €
		A3	Tag	0,35 €
		A4	Tag	0,30 €
		kleiner A4	Tag	0,25 €
5	Stromnutzungspauschale Markt		Tag	5,00 €
6	sonstige Sondernutzung der öffentlichen Fläche	m ²	Tag	2,50 €

Grimma, den 18.12.2020




Matthias Berger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeord-

nung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 16.01.2021




Matthias Berger
Oberbürgermeister